Blaulicht im Rückspiegel: So müssen Sie reagieren

Im Großstadtgetümmel ist längst nicht jede Autofahrt entspannt. Da ein Bus, dort die Straßenbahn, Fußgänger hier und Radler überall - und schon ist die Ampel wieder rot. Eine halbe Minute Ruhe? Nein! Denn im Rückspiegel blitzt es blau, dazu das laute Martinshorn. Die Einsatzfahrzeuge müssen natürlich schnell vorbei - was nun tun?

Vinzenz Kasch ist Sprecher der Berliner Feuerwehr und gibt ein paar Tipps, wie man kühlen Kopf bewahrt und schlau und sicher Platz macht.



Gefahr im Gewusel: Gerade im hektischen Verkehr kann ein Einsatzfahrzeug zusätzlichen Stress auslösen - wie reagiert man richtig? Foto: Robert Michael/dpa/dpa-mag

FRAGE: HERR KASCH, WIE MUSS ICH MICH ALS AUTOFAHRER VERHALTEN, WENN SICH POLIZEI, FEUERWEHR ODER RETTUNGSDIENST MIT BLAULICHT UND MARTINSHORN VON HINTEN NÄHERN?

Vinzenz Kasch: Sofort freie Bahn schaffen, das ist in der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben. Wenn Blaulicht und Einsatzhorn angeschaltet sind, gelten die Wegerechte. Dann müssen andere Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn schaffen. Dabei gilt, dass man sich selbst und andere nicht in Gefahr bringen darf.

So ist immer Vorsicht geboten und es gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, gerade bei Radschutzstreifen. Wenn ich darauf fahre, um Platz zu schaffen, muss ich schauen: Ist da gerade frei? Nicht, dass da noch mal was passiert. Die oberste Pflicht ist: Beim Ausweichen darf nicht noch einmal jemand gefährdet werden.

Man darf aber auch Verkehrsregeln brechen, wenn das erforderlich ist: beispielsweise eine rote Ampel überfahren, um sich in die Kreuzung hineinzutasten und Platz zu schaffen.

Tatsächlich sehen wir immer wieder im Einsatz: Die anderen Verkehrsteilnehmer trauen sich oft nicht, etwa über eine rote Ampel zu fahren, leicht in eine Kreuzung reinzufahren, an die Seite zu fahren oder auf einem Gehweg auszuweichen.

FRAGE: WAS TUE ICH, WENN LINKS UND RECHTS DER PLATZ NICHT AUSREICHT?

Vinzenz Kasch: Wenn wir zum Stehen kommen, macht es dabei auch in der Stadt immer wieder Sinn, ein bisschen Abstand zum Vordermann zu halten. Dann kann man noch reagieren, wenn von hinten ein Fahrzeug mit eingeschaltetem Sondersignal kommt.

Ich stehe in einem Ampelstau? Dann sich schon vorauseilend fragen: Wo könnte ich hin? In der Regel gibt es die Möglichkeit, auf den Fahrradweg, Radschutzstreifen oder im Zweifel auf den Gehweg auszuweichen oder im einfachsten Fall so weit an den Rand fahren zu können, dass in der Mitte eine Rettungsgasse entsteht.

Wenn es für die anderen, die hinter einem an der Ampel stehen, nicht möglich ist, Platz zu schaffen und eine Rettungsgasse zu bilden, ist man auch selbst in der Pflicht. Dann bitte nach vorn, etwa auf die Kreuzung, hinausfahren, um eine Entlastung zu schaffen, sodass die Einsatzfahrzeuge durchkommen und die Rettungsgasse geöffnet werden kann.

FRAGE: ICH MACHE DEM RETTUNGSWAGEN PLATZ UND WERDE DABEI GEBLITZT: WAS NUN?

Vinzenz Kasch: Man kann Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und auf eine entsprechende Sonderrechtsfahrt verweisen, der man Platz gemacht hat. Die Behörden prüfen, ob das wirklich stattgefunden hat.

Gut wäre, gleich dabei zu sagen: „Ich habe einem Feuerwehrauto Platz gemacht“, oder „Ich habe einem Rettungswagen Platz gemacht“ oder „Ich habe einem Polizeifahrzeug Platz gemacht“. Dann weiß die Stelle, wo sie konkret anfragen muss.

Deswegen muss also niemand Scheu haben und etwa wegen eines bekannten Rotlichtblitzers auf einer Kreuzung auf die Ausweichaktion verzichten. Aber: Auch wenn ich in solchen Situationen von den Regeln abweichen darf, um meiner Pflicht, sofort freie Bahn zu schaffen, nachzukommen, muss ich aufpassen, dass ich dabei keinen weiter gefährde.

Zur Person: Vinzenz Kasch ist Leiter des Stabes Kommunikation und Sprecher der Berliner Feuerwehr. (dpa)



Zulässig ist, als Arbeitgeber mit konkretem Grund für den Job notwendige Skills abzufragen. Foto: Christin Klose/dpa-mag

Fiese Frage im Bewerbungsgespräch?

Die Frage nach Schwangerschaft und Kinderwunsch hat in einem Bewerbungsgespräch nichts verloren, sagt Alexander Bredereck. Sie gehört laut dem Fachanwalt für Arbeitsrecht zu den unzulässigen Fragen auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Demnach sind auch Fragen nach der ethnischen Herkunft, sexuellen Orientierung, Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie pauschale Fragen nach Krankheiten oder Behinderungen unzulässig. Auch Vorstrafen, Vermögensverhältnisse oder Religion zählen dazu. Ausnahmen sind unter Umständen bei einem speziellen beruflichen Hintergrund möglich.

Offenkundige Tabufragen werden allerdings laut dem Anwalt nur noch selten gestellt. „Inzwischen ist den meisten Arbeitgebern klar, dass gewisse Fragen diskriminierungsrechtlich sehr heikel sind.“

RECHT ZUR LÜGE

Und wenn es doch passiert? Mit einer Antwort wie «Das geht Sie nichts an» bekommt man den Job vermutlich nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat in solchen Fällen aber eine Art «Recht zur Lüge» eingeräumt (z. B. 6 AZR 339/11). Fliegt die Lüge später auf, kann ein Arbeitgeber zum Beispiel nicht den Arbeitsvertrag anfechten oder kündigen.

Alexander Bredereck will dennoch nicht zu einer Lüge raten. Die Frage sei, ob man ein Arbeitsverhältnis wirklich mit einer Lüge beginnen wolle. „Oder mehr noch: 'Ist das wirklich der richtige Arbeitgeber für mich, wenn er so eine Frage stellt?'“, sagt der Anwalt.

Was Bewerberinnen und Bewerbern nach einer unzulässigen Frage offensteht: gegen die Diskriminierung gerichtlich vorzugehen. „Allerdings muss ich sie dann beweisen können“, sagt Bredereck. Und das dürfte in der Praxis meist schwer werden.

DIESE FRAGEN SIND ERLAUBT

Übrigens: Zulässig ist, als Arbeitgeber mit konkretem Grund für den Job notwendige Skills abzufragen. Denkbar ist laut dem Anwalt etwa, eine Postzustellkraft zu fragen: „Können Sie 25 Kilogramm anheben?“ Oder in einem Schichtbetrieb: „Können Sie auch Nachtschichten machen?“ Ebenso darf nach Brederecks Ansicht gefragt werden, ob man rechts- und verhandlungssicher eine bestimmte Sprache beherrscht. (dpa)



Im Coaching kann man sich beruflich und persönlich weiterentwickeln - vorausgesetzt der Anbieter ist seriös und qualifiziert. Foto: Zacharie Scheurer/dpa-mag

Coaching: Wie Sie seriöse Anbieter finden

Life-Coaches können bei Lebensfragen helfen. Business-Coaches bei beruflichen Entwicklungen unterstützen - durch Gespräche kann ein Perspektivwechsel entstehen. Statt um fertige Ratschläge sollte es daher bei den Sitzungen vielmehr um Hilfe zur Selbsthilfe gehen.

Doch Vorsicht: Die Bezeichnung „Coach“ ist nicht geschützt. Die Zeitschrift „Stiftung Warentest Finanzen“ (11/2026) gibt fünf Tipps, wie Sie seriöse Anbieter finden.

1. NETZWERKE ANZAPFEN

Es kann helfen, im Freundeskreis oder unter Kollegen nach guten Erfahrungen zu fragen. Zudem können Interessierte über Datenbanken von Coaching-Verbänden nach Ansprechpartnerinnen und Absprechpartnern suchen. Denn die Mitglieder solcher Verbände müssen bestimmte Qualifikationen erfüllen - die Qualitätsstandards unterscheiden sich jedoch.

2. QUALIFIKATION ABFRAGEN

Idealerweise hat sich der Coach über mehre Monate qualifiziert und zusätzlich ein Studium im Bereich Psychologie, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften absolviert.

Wichtig zu wissen: Eine TÜV-Zertifizierung sagt nichts über die Seriosität oder Qualifikation des Anbieters aus. Bei der öfter zitieren Norm ISO9001 geht es laut TÜV Rheinland um das Qualitätsmanagement einer Organisation, nicht darum, wie ein Coach fachlich arbeitet.

3. KOSTENLOSES ERSTGESPRÄCH NUTZEN

Ein kostenloses Erstgespräch ist kein Garant, dass der Anbieter seriös ist. Aber es kann dazu beitragen, ein Gefühl dafür zu bekommen, ob der Stil des Coaches und der Inhalt des Seminars zu den eigenen Wünschen passen.

Aufschlussreich ist etwa, ob im ersten Termin folgende Punkte geklärt werden:

- Dauer und Kosten der Gespräche
- Methode und weiteres Vorgehen
- Ziel des Coachings

Ein seriöser Anbieter nennt auch Grenzen des Coachings: Denn die Sitzungen können keine Psychotherapie ersetzen. Wer psychische Erkrankungen hat, sollte stattdessen einen Psychotherapeuten oder Arzt aufsuchen.

4. VERTRAG SCHRIFTLICH ABSCHLIEßEN

Den Vertrag dazu schließt man am besten schriftlich und nicht nur mündlich ab. Im Dokument sollte neben Kosten, Umfang und Inhalt auch das 14-tägige Widerrufsrecht auftauchen, das Verbrauchern gesetzlich bei solchen Verträgen zusteht (BGB, § 355).

5. NICHT UNTER DRUCK SETZEN LASSEN

Am besten vereinbart man zunächst nur einzelne Termine - und nicht gleich ein ganzes Kontingent. Sollte der Coach darauf drängen, dass man ein umfangreiches Paket abschließt, sollte man skeptisch werden.

Fehlt die Klausel zum Widerrufsrecht oder versucht der Coach Interessierte davon zu überzeugen, darauf zu verzichten - sollten alle Warnlampen bei einem angehen.

Übrigens: Wer ein Coaching in Anspruch nimmt, kann die Kosten dafür als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung gelten machen. Unter Umständen beteiligt sich auch die Firma an den Ausgaben. Denn oft gibt es ein Budget für Weiterbildungen. (dpa)

Dooring-Unfall mit Motorrad: Haftet allein der Türöffner?

Horror für Zweiradfahrer im Stadtverkehr: Plötzlich geht eine Autotür auf - rechtzeitig ausweiche ist nicht mehr? Doch bei solchen sogenannten Dooring-Unfällen muss nicht automatisch der unvorsichtig Aussteigende allein haften.

Denn auch die Vorbeifahrenden müssen ausreichend Abstand halten und riskante Manöver vermeiden. Das veranschaulicht eine Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Mitte (Az.: 122 C 5139/25 V), auf die die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltverein (DAV) hinweist.

AUTO HÄLT IN ZWEITER REIHE, BIKER WILL VORBEI UND RUMMS ...

Im konkreten Einzelfall ging es um eine Frau, die mit ihrem Auto angehalten hatte - und zwar in zweiter Reihe neben parkenden Autos. Dann wollte eine Mitfahrerin aussteigen und öffnete dazu die rechte Tür hinten ein Spalt weit. Daraufhin kollidierte ein Motorradfahrer mit der Tür.

Vor Gericht ging es dann um die Haftungsfrage. Die Autofahrerin gab an, vor dem Anhalten geblinkt und kontrolliert angehalten zu haben. Dann hätte ihre Mitfahrerin die Tür nur leicht geöffnet. Der Motorradfahrer sei trotzdem zwischen ihrem Auto und den Parkenden hindurchgefahren - und das, obwohl die linke Spur frei gewesen wäre. Die Autofahrerin verlangte den Ersatz der Hälfte ihres Schadens.

Der beklagte Motorradfahrer selbst wiederum schilderte die Ereignisse ganz anders. Demnach hätte das Auto der Frau abrupt und stark gebremst. Nur um einen Auffahrunfall zu vermeiden, sei er nach rechts ausgewichen. Und just in dem Moment sei die Tür plötzlich geöffnet worden und habe seinen Sturz verursacht.

SO SIEHT DAS GERICHT DEN DOORING-UNFALL

Wenn ein Dooring-Unfall typisch abläuft, spricht der sogenannte Anscheinsbeweis erst einmal gegen die aussteigende Person: Die Tür wurde dem Anschein nach unvorsichtig geöffnet. Auch in diesem Fall sprach der Anscheinsbeweis gegen die aussteigende Mitfahrerin.

Denn bei Kollisionen mit geöffneten Fahrzeugtüren ist dem Gericht zufolge grundsätzlich von einer Verletzung besonderer Sorgfaltspflichten auszugehen. Diesen Anschein kann ein Beschuldigter entkräften, aber in diesem Fall gelang das der Klägerin nicht.

Doch sah das Gericht auch beim Motorradfahrer ein Mitverschulden. Denn er habe keinen ausreichenden Seitenabstand gehalten. Dazu war er auch noch rechts am haltenden Auto vorbeigefahren, was unter den gegebenen Umständen nicht zulässig gewesen sei.

URTEIL: HAFTUNG IST HÄLFTIG ZU VERTEILEN

Außerdem verwies das Gericht auf die früheren Angaben des Bikers, das Bremsmanöver des Fahrzeugs zu spät bemerkt zu haben. Das sprach nach Ansicht des Gerichts für seine Unaufmerksamkeit. Am Ende entschieden die Richter, dass die Haftung hälftig auf beide Parteien zu verteilen sei. (dpa)



Große Gefahr im Gewusel der Stadt: Sogenannte Dooring-Unfälle können vor allem für Zweiradfahrer schlimm ausgehen. Doch haftet immer der Aussteigende allein? Foto: Christin Klose/dpa-mag